



Nicht
witzig

Lachgas als Rauschmittel

Gefährlicher Trend bei Jugendlichen

» Lachgas ist der bekanntere Name für die Verbindung N₂O Distickstoffmonoxid. Es wird eigentlich für industrielle Zwecke oder in der Medizin als leichtes Betäubungsmittel verwendet. Doch seit einiger Zeit wird es häufiger als Partydroge missbraucht.

Am 2.7.2025 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Änderung des „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes“ (NpSG) beschlossen: Damit wird u. a. die Abgabe von Lachgas an Kinder und Jugendliche verboten, außerdem der Verkauf über den Versandhandel und über Automaten an Minderjährige. Dennoch sind zurzeit noch Griffnähe und Verfügbarkeit ungebrochen. Distickstoffmonoxid (N₂O) wird als Treibmittel in Sahnekapseln für Sahnespender verwendet. In den haushaltsüblichen Größen enthält eine etwa 5 cm lange Kapsel 7,5 g (Preis ca. 50 Cent, pro Rausch 1–3 Kapseln als gängige Menge); neu und besonders beliebt im Verkauf an Kiosken sind größere Einheiten in Flaschengröße mit einem Volumen von 640 g (ca. 25 €), was der 85-fachen Menge entspricht. Da die Substanz an sich nicht verboten ist, ist sie per Internetbestellung und in vielen Städten Deutschlands sogar an Automaten erhältlich. Manche Gemeinden untersagen

allerdings auch die Aufstellung von Automaten mit derartigen Inhalten. Die Rap-Szene verharmlost „Lachi“ gänzlich und feiert es mit Lobeshymnen.

Geschichte

Die Wirkung des Gases ist bereits seit dem 18. Jahrhundert bekannt: Erste Lachgas-Partys sind ab 1800 in Nordamerika und Großbritannien dokumentiert, in der Zahnmedizin wurde es ab 1844 zum wichtigsten Narkosemittel, allerdings beim medizinischen Einsatz immer mit entsprechender Sauerstoffüberwachung bzw. -zufuhr.

Konsum, Wirkung, Nebenwirkungen

Das Gas wird meist über einen Luftballon eingeatmet, beim direkten Kontakt mit einem Druckgasbehälter können Kälteverbrennungen (-55° C!) an der Haut entstehen. Das Einatmen über Plastiktüten, die über den Kopf gezogen wurden, führte mehrfach zu Todesfällen.

Nach 10–30 Sekunden stellt sich ein euphorischer Zustand ein, der durch Heiterkeit, Lachen und Gestammel gekennzeichnet ist. Diese Phase klingt je nach Dauer und Technik des Konsums nach 5 Min. wieder ab, es bleibt ein Gefühl der Benommenheit. Es wird von katerähnlichen Symptomen am Folgetag nach exzessivem Konsum berichtet.

Es können jedoch schwerwiegende Komplikationen eintreten mit langfristigen Folgen: Durch den hohen Druck beim direkten Inhalieren aus Druckgasbehältern entstehen mitunter Risse in der Lunge, die den Eintritt von Luft zwischen Lunge und Brustwand bewirken können (Pneumothorax) – ein lebensbedrohlicher Zustand. Weitere Komplikationen: Halluzinationen und Wahnvorstellungen, Sprechstörungen, Atemnot bis zur Bewusstlosigkeit durch Sauerstoffmangel (Hypoxie), Aspirieren von Mageninhalt in der Bewusstlosigkeit/Ersticken daran,

Gesetzlich unfallversichert in der Schule

Ihre Fragen – unsere Antworten

» Wer ist wann und wie versichert? Rund um den Schulalltag erreichen uns regelmäßig Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz – von Eltern, Lehrkräften oder Schulen. Hier geben wir Antworten auf typische Anliegen aus der Praxis.



?

Viele Kommunen bieten bereits Modelle zur Ferienbetreuung für Kinder an. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz wird ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung für Grundschulkinder eingeführt – also auch in Ferienzeiten. Wie ist die Rechtslage im Hinblick auf den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der in Ferienfreizeiten betreuten Kinder?

!

Die Frage des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes ist auch nach Inkrafttreten des Ganztagsförderungsgesetzes nicht davon abhängig, ob ein Anspruch des Kindes auf eine Betreuung besteht. Entscheidend für den Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung ist allein, ob die Betreuung von Kindern in einer Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis oder im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbesuch an Unterrichtstagen stattfindet. Voraussetzung für den vom Gesetzgeber vorgesehenen Versicherungsschutz der Kinder ist, dass die betreuenden Kindertageseinrichtungen über eine entsprechende Erlaubnis zum Betrieb dieser Einrichtungen verfügen.

Findet die Ferienbetreuung von Grundschulkindern im Rahmen

einer solchen Kindertageseinrichtung mit Betriebserlaubnis statt, greift für die Kinder der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Bei sonstigen Ferienbetreuungsangeboten, z. B. solchen, die Kommunen mit bereits bestehenden Kooperationspartnern oder anderen Anbietern ohne Betriebserlaubnis durchführen, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die betreuten Kinder – selbst wenn eine Schule die Räumlichkeiten dafür zur Verfügung stellt. Denn allein dadurch fällt das Betreuungsangebot noch nicht in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Vielmehr bedürfte es eines unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs mit dem Unterrichtsbesuch oder einer unmittelbaren Einflussnahme der Schule auf Ort, Zeit und Inhalt des Betreuungsprogramms.



?

Ein Kind geht nach der Schule direkt zu einem Therapeuten und nach der Sitzung erst nach Hause. Besteht in diesem Falle Versicherungsschutz?

!

Schülerinnen und Schüler sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) auf den unmittelbaren Wegen zwischen dem häuslichen Bereich und der Schule

sowie auf dem Rückweg nach Hause gesetzlich unfallversichert. Der Weg hierbei sollte der kürzeste und direkte, alternativ der verkehrs-sicherste Weg sein.

Die Wahl des Beförderungsmittels ist unseren Versicherten beim Zurücklegen des Weges freigestellt. Da die Personensorgeberechtigten für die Schulwege aufsichtspflichtig sind, treffen diese in der Regel die Entscheidung darüber, wie die Schulwege durch die Kinder zurückgelegt werden.

Für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz der Schulkinder auf dem Schulweg ist maßgeblich, dass die Handlungstendenz darauf ausgerichtet ist, den versicherten Schulbesuch zu beenden oder aufzunehmen. Für den hier beschriebenen Sachverhalt ist die Handlungstendenz des Schulkindes jedoch, einen privaten Termin wahrzunehmen und nicht nach Beendigung des Unterrichts in den häuslichen Bereich zurückzukehren. Daher besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn die Wegaufnahme für den privaten und eigenwirtschaftlichen Termin erfolgt und ein Um- oder Abweg vom üblichen Schulweg vorliegt.

Aufgrund der Komplexität der Beurteilung des Versicherungsschutzes auf Wegen raten wir aber, Wegeunfallgeschehen der Schulkinder immer bei uns mit einer Unfallanzeige zu melden. Wir prüfen dann am konkreten Einzelfall den Versicherungsschutz.

Stefanie Sternberg, KUVB,
Geschäftsbereich Reha und Entschädigung



Kreislaufversagen, Herzinfarkte und Schlaganfälle – auch bei jungen, gesunden Menschen! Es kommt manchmal zu vorübergehenden Lähmungen, die Sturzgefahr steigt. Bei chronischem Konsum deaktiviert Lachgas das Vitamin B 12, sodass durch Schädigung des Nervensystems dauerhafte Lähmungen entstehen können, auch Inkontinenz.

Fatal wäre es, im berauschten Zustand am Straßenverkehr teilzunehmen oder gar während der Fahrt Lachgas zu inhalieren. Junge Menschen, die schon einmal ihren Führerschein durch Cannabis- oder Alkoholkonsum verloren hatten, tendieren zur Verwendung von Lachgas, denn es ist nach einer Stunde im Körper nicht mehr nachweisbar. In Frankfurt überfuhr ein 23-Jähriger drei Menschen im Rausch.

➲ <https://www.fr.de/frankfurt/nach-konsum-von-lachgas-drei-menschen-in-frankfurt-ueberfahren-93835559.html>

Warum ist Lachgas-Konsum ein Thema für die Schule?

Diese Art von Drogenkonsum ist ein Phänomen, das derzeit um sich greift und daher grundsätzlich relevant ist in der allgemeinen Drogenpräven-

tion, vor allem, wenn Schülerinnen und Schüler bereits von Lachgas-Partys berichten (auf Begriffe achten wie „N₂O“, „Balloons“, „Whippets/ Whippets/Whipps“, „Stickstoff“, „Lachi“, „Balloons schnappen“) oder Luftballons und Kartuschen im Umfeld der Schule in den Müllimern liegen. Zum Thema Lachgas gibt es mittlerweile ausgearbeitete Unterrichtskonzepte von Suchtexpert*innen.

Präventionsmaterialien für den Unterricht

Planet Schule Jugend-Droge Lachgas – witzig oder gefährlich? Film, 9 Min.
➲ <https://www.planet-schule.de/schwerpunkt/neuneinhalf-fuer-dich-mittendrin/neuneinhalf-lachgas-film-100.html>

Informationsblatt für Eltern der Polizei Baden-Württemberg
➲ https://praevention.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/20/2024/01/informationsblatt_lachgaskonsum.pdf

Landesprogramm zur Suchtprävention Berlin: Lachgas – nicht nur lustig
➲ <https://www.berlin-suchtpraevntion.de/bestellportal/lehrmaterial/methode-lachgas/>

Lehrkräfte sind auf Klassenfahrten oft mit Erste-Hilfe-Situationen konfrontiert, die sie als Aufsichtführende zunächst selbst in den Griff bekommen müssen. Bei einer nächtlichen Lachgas-Party geht es eventuell nicht nur um den Schutz einer berauschten Person, sondern möglicherweise um den einer ganzen Gruppe. Deshalb sollten bereits vorher Überlegungen angestellt werden, wie im Ernstfall zu handeln ist.

Idealerweise sind die Helfer*innen dabei mindestens zu zweit.



1. Raum sofort gründlich lüften
2. Weiteren Konsum unterbinden, auch bei Mitschüler*innen
3. Bewusstseinszustand (Ansprechen, ggf. leicht an der Schulter rütteln) und Atmung prüfen
4. Bei Bewusstsein: Oberkörper erhöht lagern, falls Atemnot besteht
5. Bei Bewusstseinstrübung: stabile Seitenlage mit Wärmeerhalt
6. Rettungsdienst 112 verständigen
7. Bei Aussetzen der Atmung mit Bewusstlosigkeit Herz-Lungen-Wiederbelebung (30 x drücken, 2 x beatmen)
8. Einweiser für den Rettungsdienst vor das Gebäude schicken
9. Hindernisse aus dem Weg räumen (Verletzungsgefahr für Konsumenten, freier Zugang für Rettungskräfte)
10. Fragen (Indizien?) nach Beikonsum von Alkohol, weiteren Drogen oder Medikamenten, Dauer der Einnahme und Menge, falls Antworten von Anwesenden möglich sind
11. Kontrolle, ob bereits Verletzungen vorliegen (Lachgas hat bei Direktkontakt aus Druckgasbehältern (Kartuschen, Zylindern) eine Temperatur von bis zu -55° C!): Kälteverbrennungen an der Haut 10–15 Min. mit lauwarmem Wasser spülen, nicht massieren, sterile Wundauflage, Wunden nach Stürzen vorhanden?
12. Mit der Person kontinuierlich im (Gesprächs-)Kontakt bleiben

*Katja Seßlen, KUVB,
Geschäftsbereich Prävention*

Buchtipp

Ariane Grundies: „Als Anders in mein Leben rollte“



Rotfuchs-Reihe/Fischer-Verlag,
Frankfurt am Main 2024, 203 Seiten,
gebunden, 14,90 €, ab 9 Jahren

Ronja, eine Grundschülerin, hat nicht nur ein Problem: eine prinzipientreue, sicherheitsfanatische Mutter, die Trennung ihrer Eltern, die Konfrontation mit dem neuen Partner der Mutter und ein Theaterstück in der Schule, bei dem niemand mitspielen will. Unterstützung findet sie durch Anders, einen schwedischen Jungen im Rollstuhl, der als guter Beobachter immer eine Lösung für alle Situationen parat hat. Allerdings kann auch er einen Eklat während der Theateraufführung nicht verhindern. Nach dem Tumult werden die Rollen in der Familie wieder neu verteilt ...

Ein Buch, das die Perspektive eines Trennungskindes schildert, mit traurigen, aber auch skurrilen Situationen, die die Leserschaft schmunzeln lassen.

Besonders interessant ist die sensible Reflexion über das Sprachverhalten und die Wortwahl der Erwachsenen, die andere durchaus verletzen kann.

Katja Seßlen, KUVB,
Geschäftsbereich Prävention

Kein Cannabis an Schulen!

Am 1. April 2024 trat das neue „Cannabisgesetz“ in Kraft. Es beinhaltet die Erlaubnis für Erwachsene, bis zu 25 Gramm Cannabis in der Öffentlichkeit bei sich zu haben.

Gilt das auch für volljährige Personen auf dem Schulgelände? Nein!

Das StMUK verweist auf ein entsprechendes kultusministerielles Schreiben (KMS) vom 17.09.2024 sowie auf § 23 BaySchO, worin be-

reits geregelt ist, dass gefährliche Gegenstände wie z. B. Rauschmittel den Schülerinnen und Schülern abgenommen werden dürfen.

Eine Durchsuchung von Taschen und Kleidung durch Lehrkräfte ist allerdings nicht zulässig. Klarheit für alle Beteiligten im Schulbetrieb schafft die Ergänzung einer Passage in der Hausordnung, wonach auch das Mitbringen von Drogen unzulässig ist.



Katja Seßlen, KUVB,
Geschäftsbereich Prävention

Impressum

„der weißblaue pluspunkt“ erscheint als Beilage der Zeitschrift „pluspunkt“ in Bayern. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de. Webcode 120.
Herausgeber: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Bayerische Landesunfallkasse (Bayer.LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts, Ungererstr. 71, 80805 München, www.kuvb.de, www.bayerluk.de
Verantwortlich für den Inhalt: Direktor Elmar Lederer · Redaktion: Katja Seßlen, Karin Menges, KUVB · Redaktionsbeirat: Elmar Lederer, Dr. Birgit Wimmer, Marcus Pothoff, Eugen Maier, KUVB
E-Mail: praevention@kuvb.de · Bildnachweis: S. 1 AdobeStock P. Qvist, S. 2 AdobeStock ink drop/ K. Seßlen, S. 3 AdobeStock Farhan/ AdobeStock dasOval.ch · Grafik: Barbara Koiramäki, koiramakidesign.de